



Lärmbelästigung durch Gewerbe Mitte/Mitte

TOP	19 / 15 Positivbewertungen
Beitragstitel	Lärmbelästigung durch Gewerbe
Straße	an die Weinmeisterstraße 10 angrenzende Wohngebäude und Gärten
Bezirk/Ortsteil	Mitte/Mitte
Beitragslink	https://mein.berlin.de/mapideas/2018-01996/
Beitragstext	<p>Seit mittlerweile über fünf Jahren beschallt eine monströse, hastig im Garten des damals neuen Gebäudes Weinmeisterstraße 10 errichtete Lüftungsanlage die Gärten der angrenzenden Wohnhäuser in der Alten Schönhauser Straße/Weinmeisterstraße. Wer nicht gerade an dem Gefühl Gefallen findet, permanent eine Waschmaschine im Schleudergang am Ohr zu haben, für den ist Schlafen (oder Arbeiten!) bei offenen Fenstern oder eine Nutzung von Balkonen und Gärten praktisch unmöglich. Dies betrifft dutzende anliegende Wohnungen! Die Anlage gehört zum Ladenlokal *** [an dieser Stelle hat die Moderation einen Teil des Inhalts wegen einem Verstoß gegen die Dialogregeln entfernt] im Keller des Gebäudes und wurde vermutlich nachträglich errichtet, als klar war, dass der Keller zum Ladenlokal wird. Private Messungen haben Lärmpegel ergeben, die die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete überschreiten. Und die Mitarbeiter *** [an dieser Stelle hat die Moderation einen Teil des Inhalts wegen einem Verstoß gegen die Dialogregeln entfernt] bringen es seit Jahren nicht einmal fertig, die Zeitschaltung so zu programmieren, dass die Anlage an Feiertagen wie Pfingsten oder Christi Himmelfahrt ausgeschaltet ist. Die Hausverwaltung der Immobilie räumte anfangs „technische“ Probleme ein, reagiert seitdem auf Anfragen nicht. *** [an dieser Stelle hat die Moderation einen Teil des Inhalts wegen einem Verstoß gegen die Dialogregeln entfernt] hat es bislang auch nicht für nötig befunden, seine Position gegenüber dem Eigentümer der Immobilie auszuspielen und im Sinne guter Nachbarschaft eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Der Verlust an Wohnqualität ist immens. Wir haben nichts gegen Großstadtlärm. Im Gegenteil – wir würden gerne den Pausenlärm der angrenzenden Schule mal wieder hören. In diesem Fall aber geht es offensichtlich darum, dass eine Immobilienfirma meint, ihre Profitziele auf Kosten der Anwohner erzielen zu können. Normalerweise werden vergleichbare Lüftungsanlagen auf Dächer installiert. Hinzugezogene Experten wiesen uns zudem darauf hin, dass die Anlage wohl so ausgerichtet, dass der Lärm direkt auf Nachbargebäude (weg vom Verursacher) emittiert wird. Zweitens sei es kein Problem, die Anlage grundsätzlich umzurüsten und den Schall signifikant zu reduzieren. Auf entsprechende Anfragen wird seitens der Verursacher nicht reagiert. Das Geld, das hier gespart wurde, „zahlen“ nun die Nachbarn. Hier geht es für dutzende Mieter und Eigentümer um den Verlust von Lebensqualität, aber auch um Eigentumswerte (Wertverlust). *** [an dieser Stelle hat die Moderation einen Teil des Inhalts wegen einem Verstoß gegen die Dialogregeln entfernt]</p>

TOP	19 / 15 Positivbewertungen																
Beitragstitel	Lärmbelästigung durch Gewerbe																
Stellungnahme	<p>Die Ermittlung und Bewertung der dargestellten Lärmbelastung durch Lüftungsgeräte erfolgt entsprechend den Vorschriften der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm). Um eine Einschätzung der Lärmsituation zu ermöglichen, wurde am 4. Oktober 2018 eine orientierende Immissionsmessung vor dem nächsten Wohnraumfenster im 1. Obergeschoss des Hinterhauses Alte Schönhauser Straße 29 ausgeführt. Es wurden zwei zufällig zu beobachtende Betriebszustände vorgefunden, die jeweils mehrere Minuten einwirkten. Ob der ungünstigste Betriebszustand vorlag, bleibt einer genaueren Untersuchung unter Einbeziehung des Betreibers vorbehalten.</p> <p>Folgende Messergebnisse konnten ermittelt werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Lüfter</th> <th>Lüfter und Tischkühler</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mittelungspegel als 95 Prozent Überschreitungspegel zur Ausblendung von Fremdgeräuschen</td> <td>52,0 dB(A)*</td> <td>55,7 dB(A)*</td> </tr> <tr> <td>Impulszuschlag</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Tonzuschlag</td> <td>3 Dezibel (tonale Komponente bei 200 Hz)</td> <td>3 Dezibel (tonale Komponente bei 50 Hz)</td> </tr> <tr> <td>Beurteilungspegel bei dauerhaftem Betrieb</td> <td>55 dB(A)*</td> <td>59 dB(A)*</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Dezibel (A-bewertet)</p> <p>Die Bewertung dieser Pegel ist gemäß der TA Lärm vorzunehmen. Die Wohngebäude befinden sich entsprechend der tatsächlichen Nutzung in einem Mischgebiet, für das folgende Immissionsrichtwerte (dies sind über den Tag beziehungsweise über die Nacht oder auch über die lauteste Stunde gemittelte Pegel) gelten:</p> <p>tagsüber: 60 Dezibel (A-bewertet) nachts: 45 Dezibel (A-bewertet)</p> <p>Sollte es keinen ungünstigeren Betriebszustand als den gemessenen geben, wäre tagsüber auch bei ununterbrochenem Betrieb mit Lüfter und Tischkühler die Immissionsbegrenzung eingehalten. Der ausschließliche Lüfterbetrieb des am 4. Oktober 2018 gemessenen Betriebszustandes ist in der lautesten Nachtstunde maximal 6 Minuten zulässig. Der vorgefundene Betrieb mit Lüfter und Tischkühler ist in der lautesten Nachtstunde circa 2,5 Minuten zulässig.</p> <p>Sollte die Anlage nachts innerhalb einer Stunde länger als 6 beziehungsweise 2,5 Minuten in Betrieb sein, ist eine Richtwertüberschreitung zu konstatieren. Zuständig für den von Gewerbebetrieben verursachten Lärm ist das Umweltamt des Bezirksamtes Mitte, welches gegebenenfalls geräuschmindernde Maßnahmen anordnen kann. Das Umweltamt wird über den Beitrag und die durchgeführten orientierenden Messungen informiert.</p> <p style="text-align: right;">Stand: Oktober 2018</p>			Lüfter	Lüfter und Tischkühler	Mittelungspegel als 95 Prozent Überschreitungspegel zur Ausblendung von Fremdgeräuschen	52,0 dB(A)*	55,7 dB(A)*	Impulszuschlag	-	-	Tonzuschlag	3 Dezibel (tonale Komponente bei 200 Hz)	3 Dezibel (tonale Komponente bei 50 Hz)	Beurteilungspegel bei dauerhaftem Betrieb	55 dB(A)*	59 dB(A)*
	Lüfter	Lüfter und Tischkühler															
Mittelungspegel als 95 Prozent Überschreitungspegel zur Ausblendung von Fremdgeräuschen	52,0 dB(A)*	55,7 dB(A)*															
Impulszuschlag	-	-															
Tonzuschlag	3 Dezibel (tonale Komponente bei 200 Hz)	3 Dezibel (tonale Komponente bei 50 Hz)															
Beurteilungspegel bei dauerhaftem Betrieb	55 dB(A)*	59 dB(A)*															